

wirthschaftlicher Natur zuweist. Gelegentlich finden wir wohl auch außerdem den Weg der Bundesgesetzgebung für einzelne Gegenstände vorgeschrieben (Art. 3 g. E., 21, 54, 65, 70, 71); es läßt sich jedoch nicht bezweifeln, daß Art. 4, schon nach seiner äußeren Stellung, principiell das Gebiet der Gesetzgebung fixiren soll. Dies wird am klarsten erhellen, wenn wir uns vergegenwärtigen, in welcher Weise die übrigen wichtigsten Hoheitsrechte des Bundes, die sonst in constitutionellen Staaten und bisher auch in Preußen durch Gesetze geregelt wurden, nach dem Entwurfe ausgeübt werden sollen. Nach Art. 48 der preussischen Verfassung bedürfen Verträge mit fremden Staaten der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden; Art. 11 des Entwurfs dagegen behält nur für den Abschluß von Verträgen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehörige Gegenstände betreffen, die Zustimmung des Bundesrathes vor; demgemäß kann jede andere Last oder Verpflichtung dem ganzen Bunde und den einzelnen Bundesangehörigen einfach durch internationale Verträge des Bundespräsidiums aufgebürdet werden, ja es muß sehr zweifelhaft erscheinen, ob nicht Bundespräsidium und Bundesrath zusammen in den Bereich der Gesetzgebung eingreifen, also etwa durch Handelsverträge die bestehende Zoll- und Handelsgesetzgebung ohne Befragung des Reichstags alteriren können — dem französischen Muster würde dies entsprechen. Die Rechtsverhältnisse der Beamten sind in Preußen nach Vorschrift der Verfassung (Art. 98, vgl. Art. 87) durch Gesetze geregelt; der Entwurf (Art. 19) macht die Bundesbeamten, ohne jede Hinweisung auf ein zu erlassendes Gesetz, von dem Belieben des Bundespräsidiums abhängig. Den Umfang und die Art der Wehrpflicht bestimmt in Preußen das Gesetz, ebenso ist der besondere Militärgerichtsstand des Heeres durch das Gesetz geregelt (Art. 35 und 37 der preussischen Verf.); in dem vorliegenden Entwurf, der freilich einige Hauptpunkte hinsichtlich der Dienstpflicht unmittelbar normirt (Art. 50, 53—55), ist außerdem nur die ungeäumte Einführung der gesamten preussischen Militärgesetzgebung in das ganze Bundesgebiet angeordnet; aber daß diese Gesetzgebung künftig allein auf dem Wege der Bundesgesetzgebung geändert werden dürfe, eine solche Bestimmung suchen wir vergebens, und da ebensowenig die Annahme künftig zu erlassender preussischer Militärgesetze den übrigen Bundesmitgliedern zur Pflicht gemacht ist, so dürfen wir wohl vermuthen, daß in Zukunft alle derartigen Abänderungen ausschließlich von dem Bundesfeldherrn zu treffen sind. Steuern, Abgaben und Gebühren können nach der preussischen Verfassung (Art. 100 und 102) nur auf Grund eines Gesetzes erhoben werden; in dem Entwurf fehlt jede analoge grundsätzliche Zusicherung: Zölle und Verbrauchsabgaben können zwar wegen ihres untrennbaren Zusammenhangs mit der volkswirtschaftlichen Gesetzgebung der Kompetenz des Reichstags nicht entzogen werden (Art. 4 Nr. 2 und Art. 32); aber gegen Erhebung der mannichfachen Gebühren von Seiten der Bundesbeamten ist kein Schutz gegeben, und die Ausschreibung von Matrifularumlagen ist sogar ausdrücklich dem Bundespräsidium allein zugewiesen (Art. 66).

So mangelhaft wie hinsichtlich der Besteuerung erscheinen überhaupt